

Kreisverwaltung Bad Kreuznach



Merkblatt

Technische Anschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen

Brandschutzdienststelle	
Herr Kai Mathias Salinenstraße 47 55545 Bad Kreuznach Tel.: 0671/803-1672 Fax: 0671/803-1675 E-Mail: kai.mathias@kreis- badkreuznach.de	Herr Peter Beurschgens Salinenstraße 47 55545 Bad Kreuznach Tel.: 0671/803-1674 Fax: 0671/803-1675 E-Mail: peter.beurschgens@kreis- badkreuznach.de

Inhalt:

1	Allgemeines.....	3
1.1	Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	3
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA).....	3
1.3	Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall.....	3
1.4	Feuerwehrezugang/ Anfahrtstelle für die Feuerwehr.....	4
2	Übertragungseinrichtung	4
3	Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ).....	4
4	Feuerwehrbedienfeld (FBF)	5
5	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD).....	5
6	Feuerwehr-Gebäudefunk Bedienfeld (FGB)	5
7	Brandmelder.....	5
7.1	Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)	5
7.2	Automatische Brandmelder	5
7.2.1	Projektierung	5
7.2.2	Brandmelder in Zwischendecken.....	5
7.2.3	Brandmelder in Zwischenböden	6
7.2.4	Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen	6
8	Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	6
9	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	6
9.1	Feuerwehr-Laufkarten gemäß DIN 14675 Punkt 10.2 (Muster siehe Anlage 2) .6	
9.1.1	Papierformat.....	7
9.1.2	Grafische Darstellung gemäß DIN 14675.....	7
9.1.3	Allgemeine Hinweise gemäß DIN 14675.....	7
9.1.4	Bildzeichen für Feuerwehr-Laufkarten.....	7
9.2	Feuerwehrpläne.....	8
9.3	Sonstige Lage- und Übersichtspläne.....	8
10	Funktionsprüfung der BMA durch Feuerwehr und Brandschutzdienststelle.....	8
11	Wartung/ Inspektion der BMA.....	9
12	Kostenersatz und Entgelte	9
13	Sonstige Bedingungen	9
	Anlage 1 –Musterlaufkarte	10
	Anlage 2 –Abkürzungen.....	11
	Anlage 3 –Checkliste Unterlagen	12
	Anlage 4 - Merkblatt zum Einbau elektronischer Schließanlagen	14

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Grundsätzlich sind Brandmeldeanlage (BMA) entsprechend der DIN 14 675 und der DIN VDE 0833 zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Dieses Merkblatt gibt Hinweise über die Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) im Landkreis mit direkter Anschaltung an die Empfangsstelle der Integrierten Leitstelle Bad Kreuznach – die ILtS KH ist die Feuerwehrestalarmierungsstelle für den Landkreis Bad Kreuznach.

Die Anschlussbedingungen gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen von bestehenden Anlagen. Diese schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Objekte und Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen VdS 2105
- Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlage in Rheinland-Pfalz

BMA sollten von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt sein und von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend den vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden. Die Fachfirma muss gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Funktionsprüfung durch die Brandschutzdienststelle.

1.3 Zugang zum FIZ im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur FIZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Brandschutzdienststelle ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind.

Objektschlüssel werden von den zuständigen Feuerwehren nicht angenommen.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht. Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMZ und FSD ohne Auslösung der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) ist über ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) zu gewährleisten.

1.4 Anlaufstelle für die Feuerwehr (Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ))

Die Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) mit einem Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrplänen sowie Laufkarten müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein.

Der Feuerwehrzugang ist an der Außenseite des Objektes mit mindestens einer gelben Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Der Zugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß der DIN 14090 sowie den „Flächen für die Feuerwehr“ ausgeführt sein muss.

Feuerwehrzugang sowie Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit der Brandschutzdienststelle bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2 Übertragungseinrichtung

Im Gebiet der Brandschutzdienststelle unterhalten mehrere Konzessionäre Empfangsstellen, an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Die Anschaltung einer ÜE an die Empfangsstelle erfolgt auf Antrag. Die Antragsformulare sind schriftlich beim jeweiligen Konzessionär anzufordern.

Der Antrag muss enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers
 - a) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
 - b) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Inbetriebnahmetermin beim Konzessionär vorliegen.

3 Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)

Die Feuerwehr-Informationszentrale ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrzugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zur FIZ oder, sofern vorhanden, zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige muss der Weg zur FIZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen hat gem. DIN VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a) Die Übermittlung von Brandmeldungen aus einer BMA an die Empfangsstelle der Integrierten Leitstelle Bad Kreuznach darf nur über zugelassene Verbindungsarten erfolgen.
- b) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Integrierten Leitstelle Bad Kreuznach nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch – mindestens als Sammelanzeige – an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch eingewiesene Personen ständig besetzten Räumen befinden.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der FIZ ein Schild mit folgendem Text (z. B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

*Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehr Notruf 112 wählen!*

4 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Schließung für das Feuerwehrbedienfeld wird von der Brandschutzdienststelle vorgegeben. Halbzylinder mit der passenden Schließung sind bei dieser zu beantragen.

5 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD Typ 3) muss für die Aufnahme von mindestens zwei Halbzylindern ausgelegt sein. Sofern andere Schließsysteme (Elektronische Schlüssel, RFID-Karten- und/oder Transpondersysteme) verwendet werden, ist die Anlage 4 zu beachten. Sollen Transponderkarten im FSD hinterlegt werden, so sind geeignete Aufnahmevorrichtungen zu installieren. Die Schlüssel im FSD müssen unverlierbar miteinander verbunden sein.

6 Feuerwehr-Gebädefunk Bedienfeld (FGB)

Sollte aufgrund der Baulichen Gegebenheiten eine Gebädefunkanlage gefordert sein, so ist das notwendige Feuerwehr-Gebädefunk Bedienfeld in der FIZ vorzusehen. Weitere Ausführungen hierzu sind dem Merkblatt „Gebädefunkanlagen“ der Brandschutzdienststelle zu entnehmen.

7 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird verwiesen auf die DIN VDE 0833 Teil 2, Ziffer 4.2 und die DIN 14675, Ziffer 4 sowie auf die Vorgaben des VdS und den Herstellerangaben.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer in der Feuerwehr-Laufkarte eingetragen sein.

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises fordert die Einrichtung einer Einzelmelder-identifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von dieser Forderung bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.

7.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Druckknopfmelder sollten vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

7.2 Automatische Brandmelder

7.2.1 Projektierung

Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern, welche die ÜE auslösen, sind grundsätzlich unter Berücksichtigung bestehender Richtlinien, in der Betriebsart TM auszuführen.

7.2.2 Brandmelder in Zwischendecken und deren Kennzeichnung

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht.

Zu Erkundungszwecken in überwachten Zwischendecken sind vor Ort geeignete Aufstiegshilfen jederzeit griffbereit an der FIZ vorzuhalten und zu sichern.

Art und Anzahl der Aufstiegshilfen und Form der Sicherung sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

7.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 7.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Zu Erkundungszwecken in überwachten Zwischenböden sind vor Ort geeignete Hebewerkzeuge (z. B. Bodenplattenheber) jederzeit an dem FIZ griffbereit vorzuhalten. Anzahl und Art der Hebewerkzeuge sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises abzustimmen.

7.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Für Melder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o. ä. gilt sinngemäß Ziffer 7.2.2

8 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS – Richtlinie 2092: „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“.
Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldegruppen (s. Ziffer 7 dieser Anschlussbedingungen).
Der Laufweg von der FIZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.
Die Sprinkleranlage ist in Meldergruppen von höchstens 2000 m² je Ebene zu unterteilen, so dass eine Zuordnung des jeweiligen Schadensbereiches über die Brandmeldeanlage erfolgen kann. Je Strömungsmelder der Sprinklergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte zu hinterlegen. Meldebereiche von Sprinkleranlagen, die an der BMZ angezeigt werden, dürfen sich nicht über mehrere Ebenen erstrecken.
- b) Sonstige ortsfeste Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.
Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.
Der erstauslösende Melder einer Löschanlage muss an der BMZ mindestens aber am Zugang zum Löschbereich angezeigt werden.
Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 9 dieser Anschlussbedingungen).

9 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

9.1 Feuerwehr-Laufkarten gemäß DIN 14675 Punkt 10.2 (Muster siehe Anlage 1)

Je Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit an der FIZ zu hinterlegen. Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises abzustimmen.

Bei Brandmeldesystemen mit ausgedruckten, farbigen Laufkarten an der FIZ muss der Feuerwehr immer auch eine PDF-Datei auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Bei Brandmeldesystemen mit alarmgesteuerten individuellem Ausdruck von Laufkarten muss immer eine komplett ausgedruckte farbige Fassung an dem FIZ für die Feuerwehr bereitliegen.

9.1.1 Papierformat

Laufkarten sollen das Format DIN A3 haben. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Laufkarten in festen Behältnissen zu lagern und in Kunststofffolien einzuschweißen. Andere Formate sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bei einer Zahl von mehr als 50 Laufkarten sind diese in einem Laufkartenmagazin/-schrank mit LED-Einzelanzeige unterzubringen.

9.1.2 Grafische Darstellung gemäß DIN 14675

Die Karten sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen zu erstellen und ständig fortzuschreiben.

Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.

Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.

Beschriftung und Bildzeichen sind nach DIN 14034 zu verwenden. Die Bezeichnungen von z.B. Treppenträumen sind mit den Bezeichnungen des Feuerwehrplans bzw. der Kennzeichnung vor Ort abzustimmen und einheitlich auszuführen.

Die Laufkarten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen. Als Orientierungshilfen sind Straßenbezeichnungen einzuzeichnen.

9.1.3 Allgemeine Hinweise gemäß DIN 14675

Feuerwehr-Laufkarten müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der FIZ bzw. der Parallelanzeige und ggf. der Unterzentrale(n)
- Laufweg von der FIZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- im Laufweg liegende Türen und Treppenträume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/oder der Anschlusseinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (autom. Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit Rauch-Ansaug-Systemen (RAS):
Die Begrenzungslinien der RAS überwachten Bereiche sind mit gestrichelten Linien in der Farbe Gelb darzustellen.
Der Verlauf der Detektionsrohre ist mit gelben Linien auf der Laufkarte zu kennzeichnen.
- Bereiche mit stationären Löschanlagen:
Die Art des Löschmittels ist anzugeben. Die Bereiche sollten mit Bildzeichen nach DIN 14034 und gem. VdS-Empfehlung (Form 2030) farblich (blau) ggf. mit Schraffur, gekennzeichnet werden.

9.1.4 Bildzeichen für Feuerwehr-Laufkarten

Die Bildzeichen sind in der Legende der Muster-Feuerwehr-Laufkarten dargestellt.

In der Legende der Feuerwehr-Laufkarten müssen nur die in den Plänen verwendeten Symbole erklärt werden.

9.2 Feuerwehrpläne

Weitere Ausführungen hierzu sind dem Merkblatt „Feuerwehrplan“ der Brandschutzdienststelle zu entnehmen.

9.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Feuerwehr kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm-, Entrauchungs-, Abwasser-, Löschwasser-Rückhalte- und/oder Übersichtspläne in der FIZ hinterlegt werden.

10 Funktionsprüfung der BMA durch die Brandschutzdienststelle

Siehe hierzu auch DIN 14675

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die Empfangsstelle der Integrierten Leitstelle Bad Kreuznach erfolgt eine Funktionsprüfung durch die Brandschutzdienststelle, im Beisein des Konzessionärs.

Der Termin für die Funktionsprüfung wird mit der Brandschutzdienststelle, mit einem **Vorlauf von mindestens 14 Tagen**, durch den Konzessionär abgestimmt.

Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Funktionsprüfung müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA, oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Brandschutzdienststelle übergeben werden:

Durch den Errichter der BMA:

- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde oder
- Kopie des Installationsattestes zur BMA (Mustervordruck des VdS)

Durch den Betreiber der BMA:

- Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages). Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der Löschanlage bzw. das Installationsattest zur Löschanlage.
- Das Gutachten über die Abnahme der BMA von einem anerkannten Sachverständigen.
- Die in der Baugenehmigung geforderten Feuerwehrpläne in entsprechender Anzahl.

Die Funktionsprüfung durch die Brandschutzdienststelle bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Funktionsprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht.

Die Funktionsprüfung durch die Brandschutzdienststelle ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

11 Wartung/ Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die zuständige Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen, die gemäß DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert wurde. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Funktionsprüfung.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z. B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Bei interner Wartung mit Abschaltung der ÜE ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z. B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen. Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE durch die zuständige Feuerwehr erforderlich machen, ist die jeweilige Feuerwehr über die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung zu informieren.

12 Kostenersatz und Entgelte

Die Funktionsprüfung der BMA durch die Brandschutzdienststelle gemäß Ziffer 10 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsprüfungen können kostenpflichtig sein und werden in diesem Fall dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen können, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt.

Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung.

13 Sonstige Bedingungen

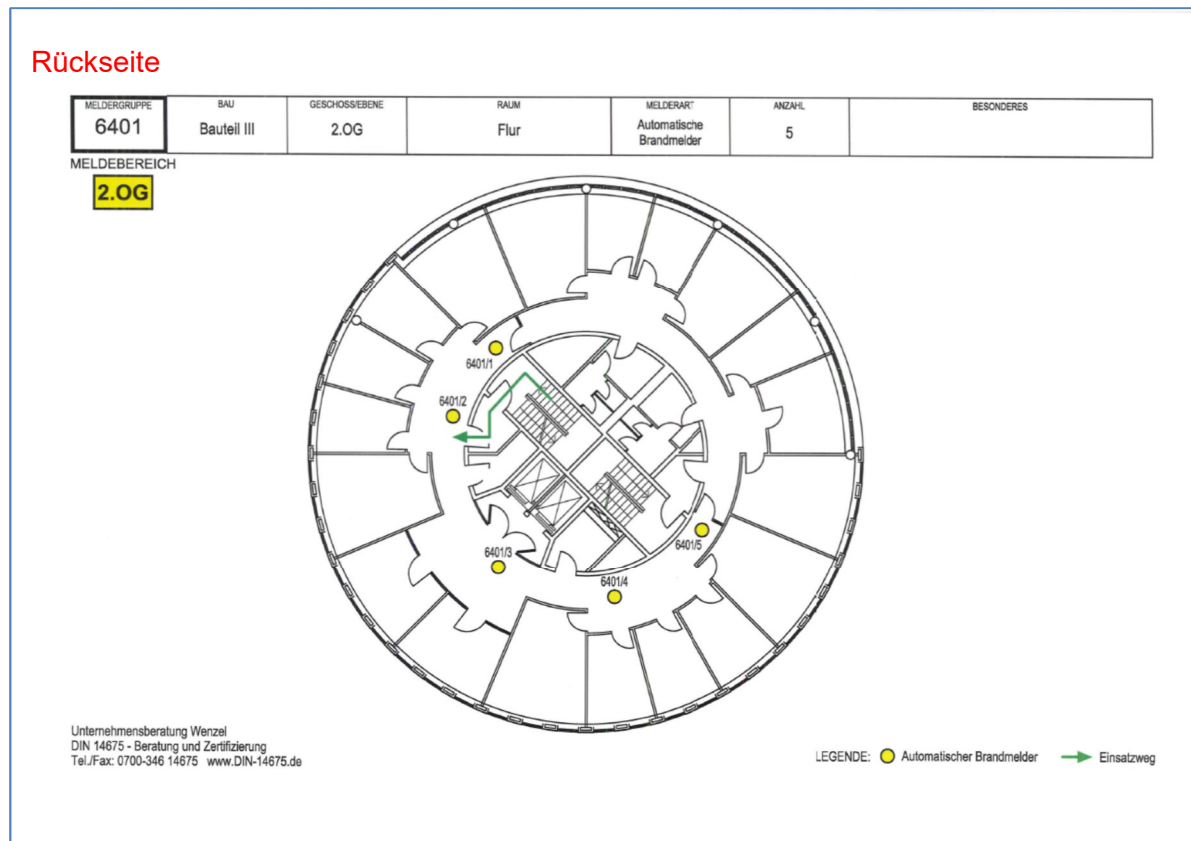
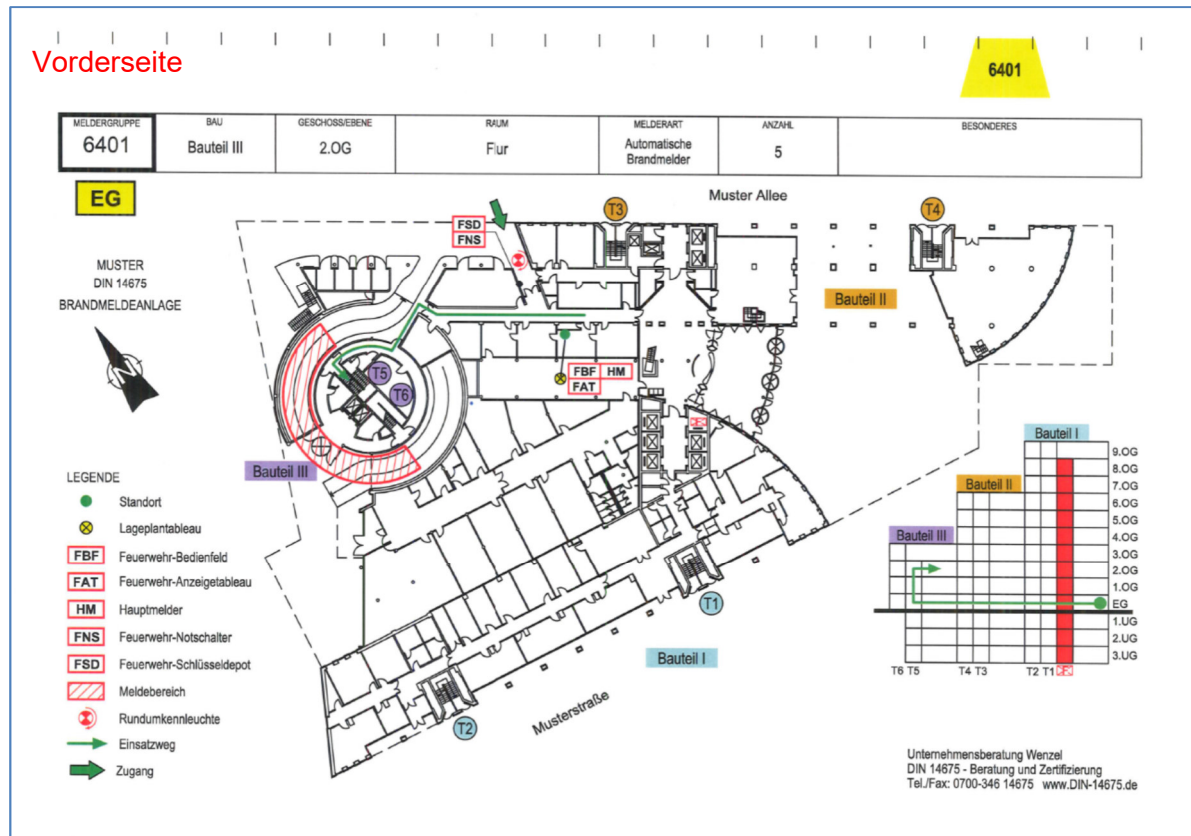
Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Im Einvernehmen mit der zuständigen Bauaufsicht kann die Alarmübertragung einer BMA an die Feuerwehr abgeschaltet werden, wenn:

- die Bestimmungen dieser Technischen Anschlussbedingungen nicht eingehalten werden.
- die Anlage nicht ordnungsgemäß gewartet oder betrieben wird.
- die Anlage nicht den aktuellen Vorschriften und Standards entspricht.
- der Anlagenbetreiber keine aktuellen Feuerwehrpläne zur Verfügung stellt.
- die Feuerwehr im Alarmfall keinen ungehinderten Zugang zum Objekt hat.

Mögliche Folgekosten die aufgrund der Abschaltung der BMA entstehen können (angeordnete Brandsicherheitswache, Mehrkosten Versicherung, ...) gehen zu Lasten des Betreibers.

Anlage 1 – Musterlaufkarte



Quelle: DIN 14675

Anlage 2 – Abkürzungen

BF	Berufsfeuerwehr
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
DKM	Druckknopfmelder
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FF	Freiwillige Feuerwehr
FGB	Feuerwehr-Gebädefunk Bedienfeld
FIZ	Feuerwehr-Informationszentrale
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
GVS	Gefahrenverhütungsschau
LED	Leuchtdiode (englisch light-emitting diode)
SPZ	Sprinklerzentrale
ÜE	Übertragungseinrichtung
WKP	Wiederkehrende Prüfung der Bauaufsicht

Anlage 3 - Brandmeldeanlage

Checkliste der Brandschutzdienststelle

(Seite 1 von 2)

Dieses Formblatt ist 7 Werktage vor dem Termin der Aufschaltung der Brandschutzdienststelle des Landkreises ausgefüllt vorzulegen.

Zum Abnahmetermin sind folgende Unterlagen / Voraussetzungen vorhanden:

Objekt: _____, Adresse: _____, BMA-Nr*.: _____
*sofern bereits bekannt

Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) mit:

- Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) Ja / Nein
 - Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) Ja / Nein
 - Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) Ja / Nein
- Feuerwehr-Gebädefunk Bedienfeld (FGB) Ja / Nein
- Feuerwehrpläne nach DIN 14095 Ja / Nein
- Meldergruppenpläne (Feuerwehrlaufkarten) Ja / Nein
 - Betriebsbuch der BMA Ja / Nein
nach Bedarf:
 - Gebädefunk Ja / Nein
 - Löschanlage Ja / Nein
 - Rauchwärmeabzugsanlagen Ja / Nein
 - Sprachdurchsagesystem Ja / Nein
 - Kennzeichnungen FIZ, BMZ, BMA, ... Ja / Nein

Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) Ja / Nein

Freischaltelement (FSE) Ja / Nein

Blitzleuchte/n Ja / Nein

Anzahl: _____

Schließungen:

- Feuerwehrschießung für die Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) Ja / Nein
- Feuerwehrschießung für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) Ja / Nein
- Feuerwehrschießung für das Freischaltelement (FSE) Ja / Nein
- General-Hauptschlüssel des Objektes (GHS) für das FSD Ja / Nein
mindestens in zweifacher Ausführung Anzahl: _____
- Objektspezifischer Halbzylinder mit GHS-Schließung für das FSD Ja / Nein
mindestens in zweifacher Ausführung Anzahl: _____

Ist in die BMA eingewiesenes Personal des Betreibers vorhanden Ja / Nein

Kann in die BMA eingewiesenes Personal des Betreibers in ≤ 30 Minuten, nach Auslösen der Brandmeldeanlage, vor Ort sein? Ja / Nein

Checkliste der Brandschutzdienststelle

(Seite 1 von 2)

Information an

- Betreiber der Brandmeldeanlage Ja / Nein
- Errichterfirma der Brandmeldeanlage Ja / Nein
- Vertragsfirma für Übertragungseinrichtung Ja / Nein
- Brandschutzdienststelle Ja / Nein
- Zuständige Feuerwehr Ja / Nein
- Integrierte Leitstelle Bad Kreuznach ist erfolgt? Ja / Nein

Abnahmen/ Bescheinigungen:

Sachverständigenabnahme/n Ja / Nein

für welche/s Gewerk/e:

Errichterbescheinigung/en Ja / Nein

für welche/s Gewerk/e:

Merkblatt zum Einbau elektronischer Schließanlagen

Der zeitgemäße Einsatz von elektronischen Schließanlagen in Gebäuden kann durch verschiedene Umstände den Lösch- und Rettungseinsatz in den betroffenen Objekten verzögern oder erschweren. Einheitliche Vorgaben für den Landkreis Bad Kreuznach sollen die Probleme, soweit möglich, minimieren und den Feuerwehren vor Ort ein einheitliches taktisches Vorgehen ermöglichen.

DIN 14675 fordert unter dem Punkt „Alarmorganisation“ die gewaltfreie Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr, einschließlich der Bereithaltung von Schlüsseln. Sofern beim Einsatz elektronischer Schließsysteme keine unabhängigen, rein mechanischen Öffnungsmöglichkeiten der Tür(en) von außen gegeben sind (sog. Überschließung), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- Es muss jederzeit eine Zugangsmöglichkeit zum Anlaufpunkt der Feuerwehr (FIZ mit FAT/FBF) gegeben sein. Neben den sonst notwendigen Türen sind auch die Türen zum Anlaufpunkt der Feuerwehr als Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen auszustatten (z.B. mit einer Panikverriegelung).
- Das eingesetzte Schließsystem muss über die gültige Zulassung einer anerkannten Prüfstelle verfügen.
- Der eingesetzte Transponder muss im Schlüsseldepot deponiert und gemäß DIN 14675 mit dem Schlüssel der Schlüsselüberwachung **unverlierbar** verbunden sein.
- Der Transponder muss für den Einsatz einen zeitlich unbegrenzten Zugang durch die Feuerwehr sicherstellen.
- Eine Störung der Netzspannungsversorgung, darf grundsätzlich keine Auswirkung auf die Funktion des verbauten Schließsystems haben.
- Es muss eine Beschreibung des Schließsystems (1-fach) und eine Kurzbedienungsanleitung für die Feuerwehr (4-fach) spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Feuerwehrlaufkarten / des Feuerwehrplanes, in laminierte Form, zur Verfügung gestellt werden.
- Durch organisatorische und technische Maßnahmen des Betreibers ist sicherzustellen, dass
 - o frühzeitig auf den Austausch der Energieversorgung des Schließsystems (bspw. Batterien) aufmerksam gemacht wird (Energiereserve für mindestens 100 Entsperrvorgänge);
 - o die „Generalschlüssel – Funktion“ des Feuerwehr-Transponders nicht durch Veränderungen (bspw. Neugruppierungen von Schließbereichen) an der Schließanlage verloren geht;
 - o bei Verwendung aktiver Transponder der im FSD hinterlegte Feuerwehr-Transponder, ebenso wie das FSD selbst, entsprechend DIN 14675 gewartet wird.

Anlage 4 (Seite 2 / 2)

Bei Verwendung von Systemen mit Transpondern werden ausdrücklich passive Transponder empfohlen. Hier besteht nicht die Gefahr des Ausfalls der Transponder aufgrund einer defekten oder entladenen Batterie. Der Einsatz passiver Transponder vermeidet außerdem das Vierteljährliche Überprüfen des Feuerwehrtransponders im FSD und die dafür anfallenden zusätzlichen Kosten gemäß Gebührensatzung der örtlichen Feuerwehr.

Unabhängig vom Einsatz elektronischer Schließsysteme gelten folgende Anforderungen:

- Schließzylinder müssen für den Einsatz in Türen / Beschlägen im Zuge von Flucht und Rettungswegen geeignet sein und dürfen deren Funktion nicht beeinträchtigen.
- Alle Außentüren eines Objektes, die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen sind, müssen von außen durch die Feuerwehr zerstörungsfrei zu öffnen sein (z. B. Industriebauten).
- Bei Überwachung des Objektes mit Brandmeldeanlage bezieht sich die ungehinderte Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr auf das gesamte Objekt. Ausnahmen (z. B. Traforaum, Tresor, andere Räume ohne automatische Melder) müssen vorab mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises abgestimmt werden.
- Elektrisch betriebene Türen stellen in der Regel keinen geeigneten Feuerwehrzugang dar.
- Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen müssen der technischen Baubestimmung "Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)", in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen. Bei Objekten mit Brandmeldeanlagen müssen diese bei Auslösen der BMA entriegeln. Dies gilt auch für Verriegelungen durch Einbruchmeldeanlagen / Zutrittskontrollanlagen etc.